

Nürnberger Abhandlungen
zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Heft 5

**Das gesamtdeutsche
Handwerk im Spiegel der
Reichsgesetzgebung von
1530 bis 1806**

Von

Hans Proesler



Duncker & Humblot · Berlin

HANS PROESLER

DAS GESAMTDEUTSCHE HANDWERK
IM SPIEGEL DER REICHSGESETZGEBUNG
VON 1530 BIS 1806

NÜRNBERGER ABHANDLUNGEN
ZU DEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

Herausgegeben von Prof. Dr. Hans Proesler
in Verbindung mit Prof. Dr.-Ing. Dr. M. R. Lehmann, Prof. Dr. Dr. Walter Weddigen

Heft 5

Das gesamtdeutsche Handwerk
im Spiegel der Reichsgesetzgebung
von 1530 bis 1806

Von

Professor Dr. Hans Proesler



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Alle Rechte vorbehalten

Gedruckt 1954 bei Berliner Buchdruckerei Union, Berlin SW 29

VORWORT

„ . . . habent sua fata libelli.“
(Terentianus MAURUS)

Die vorliegende Abhandlung wurde im Auftrage des „Europäischen Handwerks-Instituts“ zu Frankfurt/Main bereits in den Jahren 1942/43 verfaßt, von dem dort ansässigen Verleger Herr Vittorio Klostermann zur Veröffentlichung angenommen und durch ihn bis zum Imprimatur gefördert. Das Ausdrucken selbst mußte jedoch unterbleiben; denn die Deutsche-Arbeits-Front weigerte sich, das hierfür benötigte Papier freizugeben, weil die Ergebnisse ihren politischen Intentionen in keiner Weise entsprachen.

Nach dem Zusammenbruch von 1945 war an eine Publikation vorerst nicht zu denken. Indessen konnte diese Untersuchung — (von der sich infolge Kriegseinwirkungen nur noch ein einziges Exemplar erhalten hatte) — ihrer Gesamtanlage nach als Muster dienen für zwei ungedruckt gebliebene Dissertationen, welche unter Anleitung des Unterzeichneten angefertigt, im Jahre 1948 bei der Staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München eingereicht und von ihr gutgeheißen wurden. Es handelte sich hierbei um die Arbeiten von: Dr. rer. pol. Hermann Gradl, „Die deutsche Zoll- und Steuerpolitik im Spiegel der Reichsgesetzgebung von 1524/1806“ (222 S.) und Dr. rer. pol. Rosemarie Bassenge, „Die deutsche Handelspolitik im Spiegel der Reichsgesetzgebung von 1498/1806“ (358 S.).

Durch eine planmäßig zusammenfassende Auswertung und stellenweise Ergänzung der in den drei parallel gerichteten Abhandlungen gewonnenen Forschungsergebnisse wäre es möglich, erstmalig ein auf die Quellen zurückgehendes, in der gewählten Abgrenzung erschöpfendes, anschauliches Bild von der gesamtdeutschen Wirtschaftspolitik im Spiegel der Reichsgesetzgebung vorwiegend während der Epoche des Merkantilismus zu entwerfen. Die dahinzielende Absicht ließ sich aber aus finanziellen Gründen bisher leider nicht verwirklichen.

In Anbetracht dessen fühlt der Unterfertigte sich um so mehr jenen Persönlichkeiten und Institutionen gegenüber zu aufrichtigem Danke verpflichtet, welche durch ihr verständnisvolles Entgegenkommen und ihre Hilfsbereitschaft die Voraussetzungen dafür

schufen, daß die — in technischer Hinsicht ungewöhnlich hohe Anforderungen stellende — Drucklegung der sich auf das gesamtdeutsche Handwerk beziehenden Arbeit nunmehr erfolgen konnte.

Dieser Dank gilt in erster Linie Herrn Vittorio Klostermann für seine beim ursprünglichen Publikationsbemühen bewiesene tatkräftige Unterstützung sowie für den Verzicht auf seine Verlagsrechte, zu dem er sich bereitfand, um das Erscheinen dieser Quellenuntersuchung im Rahmen der von dem Unterzeichneten herausgegebenen „Nürnberger Abhandlungen zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ zu ermöglichen. Der Dank erstreckt sich fernerhin auf Herrn Dr. Hans Broermann, Inhaber des Verlags Duncker & Humblot, Berlin/München, welcher sich der Druckgestaltung und äußeren Ausstattung des Büchleins mit besonderer Sorgfalt angenommen hat. Last, not least schließt der Dank auch die „Deutsche Forschungsgemeinschaft“, Bad Godesberg, mit ein, die durch die großzügige Gewährung einer Druckbeihilfe die finanzielle Basis für diese Veröffentlichung sicherte.

Im Zusammenhang hiermit mußte der an sich selbstverständlichen Forderung tunlichst genügt werden, welche darin bestand, die Erläuterungen zu den Gesetzestexten nochmals zu überarbeiten, sie etwas breiter zu fundieren und das in der Zwischenzeit erschienene, einschlägige Fachschrifttum gebührend zu berücksichtigen.

Nürnberg/München, August 1954.

Der Verfasser

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	5— 6
A. EINLEITUNG	11—43
B. ERLÄUTERUNGEN	44—84
I. <i>Zünfte und Obrigkeit</i>	44—52
a) Luxusverbote	48—49
b) Geschenkte Gewerbe	49—50
c) Arbeitsplatzvermittlung	51—52
II. <i>Gerichtsbarkeit und Strafverfahren</i>	52—59
a) Verrufserklärungen	52—54
b) Die den Zünften vorbehaltene Gerichtsbarkeit und ihre Strafverfahren	54—56
c) Die den Obrigkeiten übertragene Gerichtsbarkeit und ihre Strafverfahren	57—59
III. <i>Bestimmungen über den Vollzug der Handwerks- gesetze</i>	60—64
IV. <i>Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen den An- gehörigen der Zünfte</i>	64—77
a) Lehrjungen	66—69
b) Gesellen	69—72
c) Meister	72—77
V. <i>Rechtliche Bestimmungen zugunsten der Verbraucher</i>	77—83
VI. <i>Schlußbemerkungen</i>	83—84
C. REICHSGESETZE ZUR REGELUNG DES HAND- WERKSWESENS	1*—81*
1. Ordnung und Reformation guter Policey. Augsburg, 19. XI. 1530. — §§ 1—2; Tit. IX, XI, XXXIX	1*— 5*
2. Reichs-Abschied. Augsburg, 30. VI. 1548. — §§ 90—93	6*
3. Ordnung und Reformation guter Policey, zu Beförde- rung des gemeinen Nutzens. Augsburg, 30. VI. 1548. — Tit. XIV, § 6; Tit. XV, §§ 1—3; Tit. XXI, § 4; Tit. XXXV—XXXVII, §§ 1—5	7*—11*
4. Reichs-Abschied. Augsburg, 14. II. 1551. — §§ 83—84 ..	12*

5. Reichs-Abschied. Augsburg, 19. VIII. 1559. — §§ 75—80	13*—15*
6. Reichs-Abschied. Augsburg, 30. V. 1566. — §§ 177—178	16*—17*
7. Reichs-Abschied. Speier, 11. XII. 1570. — § 152; s. Mandat umb Abschaffung der geschenckten Handwercken.	
18. III. 1571	18*—21*
8. Abschied des Deputations-Tags. Frankfurt, 1. X. 1571. — § 33	22*
9. Reformirte und gebesserte Policity-Ordnung, zu Beförderung gemeines guten bürgerlichen Wesens und Nutzens. Frankfurt, 9. XI. 1577. — Tit. X; XIV; XV; XXI; XXV; Tit. XXXVI. § 1; Tit. XXXVII—XXXVIII	23*—24*
10. Reichs-Abschied. Regensburg, 19. VIII. 1594. — §§ 125—129	25*—26*
11. Reichs-Abschied. Regensburg, 10. X. 1641. — §§ 48—49	27*
12. Instrumentum Pacis Caesareae Suecicum ... Osnabrück, 14. X. 1648. — Art. V, § 35	28*
13. (Jüngster) Reichs-Abschied. Regensburg, 17. V. 1654. — § 106	29*
14. Reichs-Gutachten. Regensburg, 2. V. 1667. — Von Emporbringung der Manufacturen im Reich. (Auszug)	30*
15. K. Commissions-Decret. Regensburg, 5. IX. 1667. — II., 3, 10, 16	31*
16. K. Commissions-Decret in Commerciën-Wesens. Regensburg, 8. X. 1668. — (Auszug)	32*
17. Reichs-Abschied, den Punctum Commerciorum betreffend. Regensburg, 17. II. 1671. — Continuatio. (Auszug)	33*—34*
18. Reichs-Gutachten. Project, was in den künftigen Reichs-Abschied, wegen deren bey den Handwerckern eingerissenen Mißbräuche zu bringen seyn möchte. Regensburg, 3. III. 1672. — 1—15	35*—43*
19. Reichs-Gutachten, wegen Abstellung deren Mißbräuche bey denen Handwerckern usw. Regensburg, 18. XII. 1680. — (Auszug)	44*
20. K. Commissions-Decret. Regensburg, 23. I. 1681. — (Auszug)	45*
21. K. Edict, wegen Abschaffung der so genannten Mühl-Stühle, oder Schnur-Mühlen. Wien, 19. II. 1685	46*—47*

22. Reichs-Gutachten. Die Steinmetzen betreffend, und wie es sonst in Handwercks-Strittigkeiten zu halten. Regensburg, 16. III. 1707. — (Auszug)	48*
23a. Conclusum trium Collegiorum in puncto der zu Augsburg ausgetretenen Schuh-Knechte usw. Regensburg, 9. IX. 1726	49*—50*
23b. K. Patent in gleicher Sache. Wien, 13. IX. 1726	51*—52*
24. Reichs-Gutachten. Regensburg, 22. VI. 1731	53*
25a. Reichs-Gutachten, wegen der Handwerker-Mißbräuche. Regensburg, 14. VIII. 1731. — I—XV	54*—70*
25b. K. Ratification dieses Gutachtens. Wien, 16. VIII. 1731. — (Auszug)	71*
26. K. Schreiben an das niedersächsische Creysausschreibeamt. Wien, 4. VIII. 1764	72*
27. Reichs-Gutachten. Die Abstellung einiger Handwerkmisbräuche, insbesondere des sogenannten blauen Montags, betreffend. Regensburg, 15. VII. 1771. I—III. ..	73*—75*
28. Reichs-Städtisches Conclusum. Regensburg, 31. I. 1772. — (Auszug)	76*
29. K. Commissions-Decret, wegen Ehrlichmachung der Abdekers-Kinder und genauer Beobachtung des Reichs-Schlusses von Handwercks-Mißbräuchen. Regensburg, 30. IV. 1772	77*—80*
30. K. Wahl - Capitulation. (1742; 1790.) — Art. VII, §§ 1, 3—4	81*
Personenverzeichnis	82*—83*
Sachverzeichnis	84*—85*

A. EINLEITUNG

I.

„Mit dem Zunftwesen tritt zum ersten Male seit dem Beginn aller Geschichte ein werktätiger Bürgerstand mit voller ungeminderter Ehre in das Staatsleben¹.“ Diese gut fundierte Auffassung machten wir uns zu eigen und stellten sie an die Spitze dieser Untersuchung. Dadurch möchten wir zum Ausdruck bringen, daß dem Zunftproblem eine grundlegende Bedeutung für das Verständnis der historischen Entwicklung des Kleingewerbes in Mittel- und Westeuropa seit dem 12. Jahrhundert zukommt; außerdem muß es aber auch für die richtige Einschätzung des sozialen Ansehens der Handwerker, wie nicht minder im Hinblick auf die Ausgestaltung der inneren Verfassung bei den verschiedenen Kulturvölkern des Abendlandes als maßgebender Faktor mit in Betracht gezogen werden.

Während des Mittelalters bildete das in Zünften zusammengeschlossene Handwerk den Angelpunkt der europäischen Stadtgebiets-Wirtschaften, welche — vorwiegend infolge der Unzulänglichkeit ihrer Verkehrsmittel — tunlichst nach Autarkie streben mußten. Mancherorts wurde das mit Zwangs- und Ehrenrechten aller Art versehene, zünftige Kleingewerbe bloß durch die bevorzugte Pflege der händlerischen Belange noch an Gewichtigkeit übertroffen. Besonderer Fürsorge erfreute sich das Handwerk in den Freien Reichsstädten des „Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation“². Hier besaß es einen kaufkräftigen, aber auch anspruchsvollen Markt für seine Qualitätserzeugnisse, wurde zu technischen und künstlerischen Spitzenleistungen angeregt und befähigt, errang eine auf lange Dauer unerschütterliche Monopolstellung und gewann in der Regel auch darüber hinaus eine solche Machtposition, daß manche Zünfte sogar im engeren Rat jener Städte vertreten waren und deren all-

¹ R. Eberstadt, Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters. (Münch. u. Lpzg., 2. 1915) S. 3; vgl. H. Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte. (Berl. u. Lpzg., 1921) S. 108; E. Maurer, Zunft und Handwerk der alten Zeit. Ein volkssoziologischer Versuch. (Nürnberg, 1940) S. 91.

² Vgl. K. Zeumer, Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit. IV. Bd. 2. Heft (Weimar, 1910); Fr. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. (Lpzg. u. Berl., 2. 1922) S. 4.

gemeine Politik ihren beschränkten Erzeuger-Interessen dienstbar zu machen vermochten. Solange dabei die örtlichen Belange der anässigen Verbraucher nicht merklich zu kurz kamen, behielten die Zünfte auch die öffentliche Meinung auf ihrer Seite und hatten wegen der Wahrung ihrer Vorrechte kaum etwas zu befürchten.

Angesichts dieses Tatbestandes sollte man jedoch nicht vergessen, daß auch Kaiser und Reich sich schon frühzeitig um das Wohl und Wehe der heimischen Handwerkerverbände gekümmert haben. Insbesondere seit der Vorherrschaft absolutistischer Regierungsgrundsätze blieben sie unablässig bemüht, das gemeindeutsche Zunftwesen wenigstens in soweit einheitlich zu regeln, als sie versuchten, die sich darin — je länger, desto empfindlicher — offenbarenden Mißstände durch gesetzgeberische Maßnahmen zu beseitigen oder zu verringern. Nun hält man es aber für längst bewiesen (was auch nur im einzelnen zu widerlegen ist), daß die vom Reichstag verabschiedeten Gesetze³ zumeist bloß auf dem Papier standen. Immerhin muß gerade von den älteren Polizei-Ordnungen — in deren Rahmen auch das Handwerkswesen geregelt wurde — ein erheblicher Einfluß auf das gesamte Rechtsleben und die Gestaltung der sozialen Verhältnisse der Territorien des Reichs ausgeübt worden sein⁴. Nicht minder bemerkenswert dünkt uns, daß man sich in der Öffentlichkeit etwa seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges sehr eingehend mit den Übelständen im Handwerk und mit den gesetzlichen Maßnahmen zu deren Abstellung befaßt hat⁵. Überdies betrachtete man die

³ Siehe unten, S. 17 ff.

⁴ Nachweise hierfür u. A. bei: J. Segall, Geschichte und Strafrecht der Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. (Kirchhain, N.-L., 1914) S. 104 ff., 113. — „Gegen die verbreitete Geringschätzung der Reichswirtschaftspolitik sprach sich R. Häpke aus: «Die Wirtschaft war der neutrale Boden, auf dem Alt- und Neugläubige einträchtig zusammenarbeiteten».“ H. Bechtel, Wirtschaftsgeschichte Deutschlands. 2 Bde. (Münch., 1951 f.) II. Bd. S. 385.

⁵ Vgl. J. A. Ortloff, Das Recht des Handwerkers nach den allgemeinen in den deutschen Staaten geltenden Gesetzen und Zunft- und Innungsverordnungen. Ein nützliches Handbuch für den Rechtsbefissenen wie für den Handwerker. (Erlangen, 1803; 2. 1818) S. 28/38, 130 f., 134 f., 145, 158 ff. und passim; J. F. Chr. Weisser, Das Recht der Handwerker nach allgemeinen Grundsätzen usw. (Stuttg., 1779) S. 18 f., 22 ff., 2. neu bearbeitet von W. C. Christlieb (Ulm, 1823) S. 10 f., 13 f.; R. Wissel, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit. (Berl., 1929) I. Bd., S. XIII ff.; E. v. Weichs, Studien zum Handwerksrecht des ausgehenden 17. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der Schriften von Adrian Beier. Siehe: Beiträge zur Wirtschaftslehre des Handwerks, Heft 17. (Stuttgart, 1939) S. 33 f., 113 ff. —

Schon auf Grund des in diesen Werken aufgeführten und zum Teil auch be-

reichsgesetzlichen Sonderregelungen von 1731 und 1772 sogar noch bis ins 19. Jahrhundert hinein als Richtschnur, — also zu einer Zeit, da das Deutsche Reich selber nur noch einen geographischen Begriff bildete.⁶

Es ist hinreichend bekannt, daß viele Territorialherren sich die positive Förderung des Handwerks sehr angelegen sein ließen. Sie durchbrachen das „innerstädtische Betriebsmonopol und die Bannmeile“, unterstützten die Zulassung von Freimeistern sowie die Einrichtung von Landzünften und begünstigten vor allem „die Fortentwicklung der Gewerbetchnik“.⁷ Indessen verdichtete die alte Forderung der deutschen Fürsten nach «*Libertät*» sich mit der Zeit immer mehr zu einer solchen nach Einräumung ausgedehnter Souveränitätsrechte.^{8a} Insbesondere wollten sie dem Reich keinen zu weitgehenden Einfluß auf ihre Gewerbepolitik verstaten, weil dies ihren Autarkiebestrebungen zuwiderlief. Hingegen waren sie umso eher bereit, die sich allerorts häufenden „Handwerks-Mißbräuche“ auf der Reichsebene zu bekämpfen, um das Odium auf andere Schultern überwälzen zu können, und weil sie damit rechnen mußten, daß eine nur lokal oder regional verbindliche Ankündigung und Durchsetzung wesentlich verschärfter Ge- und Verbote die hiervon betroffenen Meister und Gesellen zur Abwanderung veranlassen würde.⁸ Im allgemeinen führte man aber die Reichsgesetze nur in jenen Länderstaaten durch, wo dies den eigenen Interessen entsprach, oder wo man es für geraten hielt, sich

urteilten Schrifttums läßt sich die Breiten- und Tiefenwirkung der Gewerbegesetzgebung des alten Reichs einigermaßen abschätzen.

⁶ „Eine weitere Quelle des Handwerksrechts enthalten die Reichsgesetze und Kreisschlüsse, welche in Zunftsachen ergangen sind, indem sie ungeachtet der eingetretenen Auflösung des Reichs- und Kreisverbandes in Ermangelung oder bey vorwaltender Unbestimmtheit der vaterländischen Gesetze in den vormals zum Reich gehörigen Landen immer noch als Hilfsgesetze geltend gemacht werden dürfen.“ J. F. Chr. Weisser, A. a. O. ². (1823) S. 10. — Vgl. auch: K. Lamprecht, Deutsche Geschichte, Bd. VIII, 1. Hälfte. (Berl., ⁴. 1922) S. 169, 171.

⁷ C. Brinkmann, Wirtschafts- und Sozialgeschichte. (Götting. ². 1953) S. 80, 74; Fr. Lütge, Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Ein Überblick. (Berl.-Götting.-Hdlbg., 1952) S. 331, 255; vgl. Max Weber, Wirtschaftsgeschichte. Abriß der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. (Münch. u. Lpzg., ². 1924) S. 138, 281; A. Skalweit, „Handelndes und Verlegtes Handwerk“ vor Einführung der Gewerbefreiheit. Studie Nr. 4 des Instituts für Handwerkswirtschaft. (Frankf./M., 1954) S. 4 f., 45, 49 f., 57, 66 ff.

^{8a} Vgl. Fr. Rörig, Ursachen und Auswirkungen des deutschen Partikularismus. (Tübing., 1937) S. 17.

⁸ Vgl. Fr. Lütge, A. a. O. S. 256; Ad. Zycha, Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit. (Marb./L., ². 1949) S. 138; H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte. (Münch., ². 1952) S. 106 f., 138, 147, 152 f.